

Kantonsrat

Art des Vorstosses:
Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch
Titel:
Förderung von Leistungssportlern im Kanton Obwalden
Auftrag:
 Im Rahmen einer Leistungssportförderung sei für olympische Sportarten jährlich ein Be- trag von bis zu CHF 12'000.00 und für nichtolympische oder paralympische Sportarten von bis zu CHF 6'000.00 aus dem Swisslos-Fonds auszubezahlen.
 Das Sportförderungsgesetz (418.1) sowie die Vollzugsrichtlinien über Sportbeiträge aus dem Swisslos-Fonds seien zu entsprechend zu überarbeiten und die Leistungssportförde- rung im kantonalen Gesetz und den dazugehörigen Ausführungs- und Vollzugsbestim- mungen zu integrieren.
3. Der Anteil des Sportfonds an den Lotterigeldern sei entsprechend zu erhöhen.
Bearündung:

Der Kanton Obwalden bringt immer wieder Sporttalente und Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportler hervor, die es an die nationale oder internationale Spitze schaffen. Michelle Gisin (Ski alpin), Lena Häcki (Biathlon), Denise Feierabend (Ski alpin), Fabian Bösch (Freestyle), Priska Nufer (Ski alpin), Tobias Geisser (Eishockey), Janik Riebli (Langlauf), Benji von Ah (Schwingen), um einige zu nennen. Mit diesen Sportlern fiebert die Bevölkerung mit und identifiziert sich mit ihnen. Sie sind Vorbilder für «Jung und Alt» und wichtige Aushängeschilder und Repräsentanten für unseren Kanton.

Der Weg zur nationalen oder internationalen Spitze ist lange und beschwerlich. Nebst den sportlichen Herausforderungen gilt es auch die notwendigen finanziellen Mittel zu beschaffen, die jede Sportart erfordert, wenn man diese leistungsorientiert ausüben will. In den meisten Fällen kommen die Eltern der Sportlerinnen und Sportler dafür auf, die je nach Sportart schnell einmal 10'000 bis 15'000 Franken pro Jahr und je nach Sportart gar noch viel mehr aufwenden. Mittlerweile gibt es verschiedenste spezialisierte Sportschulen, welche auf die jeweiligen Sportarten zugeschnitten und staatlich anerkannt sind. Auch werden vom Kanton Beiträge an die Ausbildungskosten und Schulgelder von sportlich begabten Kindern und Jugendlichen jeglicher Altersstufe geleistet und individuelle Beiträge an ausgewiesene Nachwuchssportlerinnen und -sportler ausbezahlt. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit und den weiterführenden Ausbildungen in der Sekundarstufe II sowie nach altersbedingtem Ausscheiden aus den Nachwuchskadern endet jedoch das Nachwuchsförderungssystem des Kantons Obwalden. Während andere Kantone individuelle Förderungsbeiträge an Leistungssportlerinnen und -sportler ausrichten können (unter anderem Luzern, Nidwalden und Uri), fehlt dieses Instrument im Kanton Obwalden. Obwaldner Leistungssportlerinnen und -sportler sind somit nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit und den weiterführenden Ausbildungen in der Sekundarstufe II auf die Förderinstrumente auf nationaler Ebene angewiesen, sei es die Absolvierung der Sportler-Rekrutenschule, der Einsatz als Zeitsoldatin/Zeitsoldat

oder Leistungen der Schweizerischen Sporthilfe. Allerdings sind die Hürden für die Förderinstrumente auf nationaler Ebene derart hoch angesetzt, dass diese erst dann einsetzen, wenn der Elitekaderstatus erreicht ist.

In der Förderung von Obwaldner Sporttalenten besteht somit nach der obligatorischen Schulzeit eine Lücke, welche es zu schliessen gibt. Der Vorschlag ist daher, dass man das System des Kantons Nidwalden oder des Kantons Uri übernimmt, wo Leistungssportlerinnen und Leistungssportler jährlich mit maximal CHF 12'000.00 bei olympischen Sportarten und in Ausnahmefällen mit maximal CHF 6'000.00 bei nichtolympischen oder paralympischen Sportarten ausbezahlt werden können. Auch der Kanton Luzern kennt ein ähnliches System. Für einen einzelnen Athleten oder eine einzelne Athletin kann dieser Beitrag entscheidend sein, ob der Sport professionell ausgeübt werden kann und ob man während der wichtigsten Zeit der Vorbereitung auf einen Grossanlass voll auf die Karte Sport setzen kann oder nicht.

Selbstverständlich hätten die Anspruchsteller den Nachweis zu erbringen, dass sie auf die Gelder tatsächlich angewiesen sind. Bei Sportlern mit grossen Sponsoringeinnahmen, ist eine Unterstützung selbstverständlich nicht angezeigt. Es geht um die Unterstützung von Sportlerinnen und Sportlern, die (noch) nicht vom Sport oder von Werbeauftritten leben können. Die entsprechenden Voraussetzungen sind im Sportförderungsgesetz sowie den Ausführungsbestimmungen und Vollzugsrichtlinien zu regeln. Selbstverständlich dürfte von den Sportlern auch eine Gegenleistung erwartet werden, indem diese dem Kanton beispielsweise für die schulische Sportförderung sowie Repräsentationsaufgaben zur Verfügung stehen würden.

Die erforderlichen zusätzlichen Mittel für die beantragten Förderbeiträge an Leistungssportlerinnen und -sportler sollen aus Geldern des Swisslos-Fonds zugeführt werden. Laut Art. 3 der Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds entscheidet der Regierungsrat über die Verteilung der verfügbaren Fondsmittel. Zwar wird die finanzielle Unterstützung vom Kanton ausbezahlt. Da die Gelder aus dem Swisslos-Fonds zugeführt werden sollen, muss der Steuerzahler keinen weiteren Beitrag leisten.

Datum: 29. Juni 2018

Urheber/-in: Cornelia Kaufmann-Hurschler

Mitunterzeichnende:

White Coris

Daniellar

Leis V. Walle Coris

J. Walle Cor